

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00681 vom 10. Mai 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00681

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00681 du 10 mai 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00681 del 10 maggio 2016

Regeste

bedingte Entlassung | Bedingte Entlassung: Nichteintreten mangels Zuständigkeit. Der Beschwerdeführer erachtete unter Berufung auf das Urteil des EGMR vom 10. Mai 2016 nicht die Direktion der Justiz und des Innern, sondern das Verwaltungsgericht als zuständig für die Behandlung seines Rekurses gegen die Abweisung seines Gesuchs um bedingte Entlassung. Selbst wenn dieses Urteil des EGMR bedeuten würde, dass der Kanton Zürich gezwungen wäre, seinen Rechtsweg in der Angelegenheit des Strafvollzugs zu überdenken bzw. zu ändern, dauert bis dahin die aktuelle Rechtslage fort. Demzufolge besteht nach wie vor zunächst nur die Möglichkeit, Rekurs an die Direktion der Justiz und des Innern zu erheben, bevor deren Entscheid mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Es rechtfertigt sich, die Kosten für das vorliegenden Verfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung ist deshalb nicht weiter zu prüfen. Es wäre ohnehin fraglich, ob dieses auch als für das vorliegende Verfahren gestellt zu gelten hätte oder sich nur auf das Rekursverfahren vor der Direktion der Justiz und des Innern bezieht. Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.